

Zusatzreglement Spesen für Führungskräfte

gültig ab 01.05.2017

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Führungskräfte.....	3
2	Pauschalspesen.....	3
2.1	Kleinausgaben.....	3
2.2	Höhe der Pauschalspesen.....	4
3	Mobiltelefone.....	4
4	Gültigkeit	4
5	Inkrafttreten	4

1 Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für Führungskräfte, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Führungskräfte der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG sowie der Tochtergesellschaften.

Das vorliegende Reglement gilt nicht für Mitarbeitende der Generalagenturen.

1.2 Führungskräfte

Als Führungskräfte im Sinne dieses Zusatzreglements gelten Führungskräfte der Cluster ASE, AE und ASP, sofern sie nicht in die Leistungsfunktionswertstufen L0 und L1 nach dem Klassifizierungssystem des Allianz Konzerns ernannt sind:

- Allianz Specialists (Grade \geq 11)
- Allianz Executives (Grade 13-15)
- Allianz Senior Executives (Grade 16/17)

2 Pauschalspesen

Den Führungskräften erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und übrige Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den Führungskräften eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

2.1 Kleinausgaben

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.00 pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z.B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben (Bagatellspesen) bis CHF 50.00 nicht mehr effektiv geltend machen. Unerheblich ist, ob die Kleinausgaben bar, gegen Rechnung, mit der privaten oder geschäftlichen Kreditkarte oder in einer anderen Weise bezahlt wurden.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleinen Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten
- Kosten für den öffentlichen Verkehr
- Geschäftstelefonate vom privaten Mobiltelefon oder vom privaten Festnetzanschluss
- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden
- Zwischenverpflegung
- Trinkgelder
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen

- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 30 km)
- Postgebühren
- Kleiderreinigungen
- Taxifahrten
- Beiträge an Institutionen, Vereine etc. (ohne Kostenlimite von CHF 50.00)
- Gepäckträger, Garderobengebühren

Als Kleinausgaben gelten nicht die Kosten für das Mittag- bzw. Abendessen auf Geschäftsreisen sowie Internetkosten.

2.2 Höhe der Pauschalspesen

Die Höhe der jährlichen Pauschalspesen richtet sich differenziert nach Funktionscluster:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| - Allianz Specialists (ASP) | CHF 7'800.00 p.a. |
| - Allianz Executives (AE) | CHF 7'800.00 p.a. |
| - Allianz Senior Executives (ASE) | CHF 9'600.00 p.a. |

Bei einer unterjährigen Vertragsänderung wird der Anspruch auf Pauschalspesen dem jeweils geltenden Cluster angepasst. Für bestehende Arbeitsverträge, deren vertragliche Laufzeit bereits vor dem 1. Mai 2017 begonnen hat, gelten die bisher vereinbarten Pauschalspesen bis zu einer allfälligen späteren Vertragsanpassung unverändert weiter.

Bei einem reduzierten Beschäftigungsgrad werden die Pauschalspesen anteilmässig gekürzt. Die Pauschalspesen werden in monatlichen Teilbeträgen (1/12) ausbezahlt. Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

3 Mobiltelefone

Allianz Senior Executives und ausgewählten Schlüsselpersonen wird von der Arbeitgeberin ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Das Abonnement sowie sämtliche Gesprächs- und Datentransferkosten des von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Mobiltelefons werden von der Arbeitgeberin direkt übernommen und gelten nicht als Kleinausgaben. Die privaten Telefongespräche sind auf ein Minimum zu begrenzen und dürfen monatlich nicht mehr als CHF 30.00 betragen. Das Abonnement muss zwingend mit dem sogenannten Corporate Mobile Network (CMN) ausgestattet sein.

4 Gültigkeit

Das Zusatz-Spesenreglement wurde vom Steueramt des Kantons Zürich genehmigt.

Jede Änderung dieses Zusatz-Spesenreglements wird dem Steueramt des Kantons Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet.

5 Inkrafttreten

Dieses Zusatz-Spesenreglement tritt am 1. Mai 2017 in Kraft und ersetzt das Zusatzreglement Spesen für Führungskräfte vom 1. Juli 2010.